

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– **Drucksache 18/11137 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013
über ein Einheitliches Patentgericht**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– **Drucksachen 18/8827, 18/9238, 18/9596 Nr. 1.6 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung patentrechtlicher Vorschriften
auf Grund der europäischen Patentreform**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20.6.2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Dieses Übereinkommen bildet nach Auffassung der den Gesetzentwurf einbringenden Bundesregierung den Schlussstein der seit den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts angestrebten Reform des europäischen Patentsystems. Mit dieser Reform sollen die Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen nachhaltig gestärkt werden. Aus Sicht der Bundesregierung ist diese Maßnahme von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, da zukünftig ein flächendeckender einheitlicher Patentschutz in Europa eröffnet werde, der kostengünstig zu erlangen sei und effizient in einem Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht mit Wirkung für alle teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden könne. Insbesondere die deutsche Industrie, auf die rund 40 Prozent der an Anmelder aus Europa erteilten europäischen Patente entfalle,

werde von dem verbesserten Schutz ihrer Erfindungen profitieren. Das Einheitliche Patentgericht, das aufgrund des Übereinkommens zu errichten ist, hat die Aufgabe, Streitigkeiten über europäische Patente und europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu regeln. Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens geschaffen werden.

Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits vom ersten Tag ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf soll das deutsche Recht an das Übereinkommen sowie an zwei im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen stehende EU-Verordnungen anpassen, und zwar an die Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1; L 307 vom 28.10.2014, S. 83) und an die Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89).

B. Lösung

Einstimmige Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 18/11137 und 18/8827, 18/9238 in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11137 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8827 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. März 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast

Vorsitzende und Berichterstatterin

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Christian Flisek
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Christian Flisek, Harald Petzold (Havelland) und Renate Künast

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/11137** in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/8827** in seiner 179. Sitzung am 23. Juni 2016 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8827 in seiner 89. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8827 in seiner 80. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/11137 in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/8827 in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 sowie in seiner 131. Sitzung am 8. März 2017 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Berlin, den 8. März 2017

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Renate Künast
Berichterstellerin